

## **Gemeinde Engstingen**

### **Satzung über die Festsetzung von Verkaufssonntagen**

**vom 16.07.2014 (Neufassung)**

Aufgrund der §§ 8 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Engstingen am 16. Juli 2014 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Verkaufsoffene Sonntage**

- (1) Aus Anlass des Roller- und Kleinwagentreffs beim Automuseums Engstingen dürfen in Engstingen (Groß- und Kleinengstingen) jeweils am 3. Oktober in der Zeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr die Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet werden. Aus Anlass der Engstinger Kirbe am dritten Sonntag im Oktober findet ab 2015 kein Verkaufsoffener Sonntag mehr statt.
- (2) Am Tag der Aktionen im Gewerbepark Engstingen-Haid dürfen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr die Verkaufsstellen des Gewerbeparks für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet werden.

#### **§ 2 Schutz der Arbeitnehmer**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

#### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Engstingen über die Festsetzung von Verkaufssonntagen vom 13. Juni 2007 außer Kraft.

**Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Engstingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	vom	Öffentliche Bekanntmachung im Engstinger Amtsblatt vom                      Nr.
Satzung	16.07.2014	xx.xx.xxxx    x